

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

13.6.1941 (No. 24) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck) 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 24

Karlsruhe, den 13. Juni 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 9. 6. 41, Unterhaltsbeitrag in Höhe des Kinderzuschlages gemäß § 97 Abs. 3 DVBG. S. 509. — RdErl. 9. 6. 41, Nichterhebung des Kriegszuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in den Westgebieten (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) bei Arbeitnehmern. S. 511. — RdErl. d. RMdZ. 19. 5. 41, Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhevorschriften. S. 511. — RdErl. d. RMdZ. 12. 5. 41, Tätigkeit im öffentlichen Dienst. S. 511. — RdErl. d. RMdZ. 23. 5. 41, Entlastung des Reisezugverkehrs. S. 512. — RdErl. 5. 6. 41, Vierte Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz. S. 512. — RdErl. 31. 5. 41, Zentraleintauf von elektrischen Glühlampen. S. 528a. — RdErl. 10. 6. 41, Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete. S. 528b. — RdErl. 31. 5. 41, Übersichtskarte des Oberrheines. S. 528d.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. d. RMdZ. 20. 5. 41, Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten. S. 513. — RdErl. 3. 6. 41, Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung, hier die Erlassung der Hauptsatzungen. S. 514.

Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RZf u Chd Di Pol. im RMdZ. 21. 5. 41, Beseitigung nicht detonierter feindlicher Abwurfmunition. S. 513. — RdErl. d. RZf u Chd Di Pol. im RMdZ. 12. 5. 41, Feuerlöschwesen. S. 521.

Staatsangehörigkeit, Paß- und Fremdenpolizei.

RdErl. d. RMdZ. 21. 5. 41, Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke. S. 523.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

RdErl. d. RMdZ. 20. 5. 41, Kriegssachschäden-VD.; hier: Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten. S. 523. — RdErl. d. RMdZ. 23. 5. 41, Kriegssachschäden-VD.; hier: Zuständigkeit der Feststellungsbehörden für Freimachungs- und Räumungsschäden. S. 524.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdErl. 29. 5. 41, Feuerhemmende und feuerbeständige Türen. S. 525. — RdErl. 31. 5. 41, Reichsgaragenordnung (RGBl. 1939 I S. 219); Erleichterungen für Garagen. S. 526.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 9. 6. 41, Herstellung von Hadzfleisch aus Pferdefleisch. S. 528c. — RdErl. 10. 6. 41, Maul- und Klauenjuche in Baden. S. 528d.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. 10. 6. 41, Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten, hier Beteiligung des Landes am Fürsorgeaufwand auf Grund des RdErl. vom 1. 10. 1936 Nr. 100 000. S. 527.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Unterhaltsbeitrag in Höhe des Kinderzuschlages gemäß § 97 Abs. 3 DVBG.

RdErl. d. RZM. v. 21. 4. 1941 — A 4220 — 4665 IV.

Für die Höhe eines nach § 97 Abs. 3 DVBG. den unehelichen und den nach Beendigung des Beamtenverhältnisses für ehelich erklärten Kindern eines verstorbenen männlichen Beamten gewährten Unterhaltsbeitrags ist der dem Beamten bei Lebzeiten gezahlte Kinderzuschlag maßgebend. Soweit danach vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte (RGBl. 1941 S. 69/70 Nr. 3641/3642)¹⁾ Unterhaltsbeiträge in gestaffelter Höhe (10, 20, 25 oder 30 RM) bewilligt worden sind, ändert sich daran nichts. Ich bin aber damit einver-

standen, daß in den Fällen, in denen der Unterhaltsbeitrag auf 10 RM monatlich festgesetzt worden ist, daneben eine laufende Unterstützung von 10 RM monatlich mit Wirkung vom 1. Januar 1941 gewährt wird.

Abschnitt II Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 6. Februar 1941 — RGBl. S. 70 Nr. 3642²⁾ gilt sinngemäß.

— RGBl. S. 128.

— RdErl. d. MdZ. v. 9. 6. 1941 Nr. 44 820 Norm. XXVII³⁾.

— BaWB. S. 509.

¹⁾ Vgl. RGBl. I S. 33.

²⁾ Vgl. BaWB. S. 177.

Nichterhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in den Westgebieten (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) bei Arbeitnehmern.

RdErl. d. MdZ. v. 9. 6. 1941 Nr. 48 526.

Den Erlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 26. 5. 1941 Nr. 4718 an die Landeshauptkasse Karlsruhe gebe ich in der Anlage bekannt.

— BaWB. S. 511.

Anlage.

Karlsruhe, den 26. 5. 1941.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister.
Nr. 4718.

Nichterhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) in den Westgebieten (Elsaß, Lothringen und Luxemburg) bei Arbeitnehmern.

An die Landeshauptkasse, Karlsruhe.

Die Kasse wird auf den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. Mai ds. Js. S. 2227 — 136 III, der im Reichssteuerblatt 1941 Nr. 37 Seite 321 veröffentlicht ist, aufmerksam gemacht.

Soweit auf die badischen Beamten und Angestellten, die im Elsaß wohnen oder dort beschäftigt sind, die Voraussetzungen des genannten Runderlasses zutreffen, ist darnach von diesen Beamten und Angestellten sowohl vom laufenden Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1940 endet, als auch von den sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember 1940 zufließen, ein Kriegszuschlag nicht zu erheben.

Die hiernach bisher zuviel abgezogenen Beträge sind als zu Unrecht bezahlt zu erstatten. Die Erstattung erfolgt zweckmäßig durch Verrechnung mit der künftig geschuldeten Lohnsteuer, und zwar solange, bis der zuviel abgezogene Zuschlag vollständig ausgeglichen ist. Für die Regel wird darnach bei der Höhe des Kriegszuschlags von 50 v. H. der Lohnsteuer — von den Lohnempfängern mit geringerem Einkommen abgesehen — für die Dauer von 3 Monaten eine Lohnsteuer nicht abzuziehen sein. Statt dieser Verrechnung ist auch eine bare Erstattung zulässig; in diesem Fall wird eine entsprechende Verrechnung mit der zuständigen Finanzkasse (Oberfinanzkasse) notwendig.

Anwendung der versorgungsrechtlichen Ruhensvorschriften.

RdErl. d. MdZ. v. 19. 5. 1941 — II 1448 II/41-6052.

Der RdErl. v. 20. 1. 1941 (RMBl. S. 125)¹⁾ wird wie folgt ergänzt:

Als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der gesetzlichen Ruhensvorschriften gilt auch die Beschäftigung Versorgungsberechtigter bei den von der Haupttreuhandstelle Ost eingerichteten oder ihr angegliederten sonstigen Dienststellen, z. B. bei der Verwaltung- und Verwertungsgesellschaft sowie bei den Grundstücks Gesellschaften und deren Zweigstellen.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 938.

— BaWB. S. 511.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 125.

Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

RdErl. d. MdZ. zgl. i. N. d. RM. v. 12. 5. 1941
— II B 1371/41-6553 a.

Da Freikorpskämpferurkunden nicht mehr verliehen werden, erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem

RM. damit einverstanden, daß für die Anrechnung von Dienstzeiten bei amtlich anerkannten ehemaligen Grenzschutzformationen und Freikorps nach Ziff. 1 Abs. 1 c des RdErl. v. 13. 6. 1939 (RMBl. S. 1289) die Vorlage der im Abschn. 1 Abs. 2 aaD. aufgeführten Bescheinigung der Bundesführung des NS. Deutschen Reichskriegerbundes (Kryfhäuserbund) e. V. genügt.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 889.

— BaWB. S. 511.

Entlastung des Reisezugverkehrs.

RdErl. d. MdZ. v. 23. 5. 1941 — I b 690/41-5186.

Im Hinblick auf die Betriebsbelastung der Deutschen Reichsbahn muß auf strengste Beachtung der zur Einschränkung des Reiseverkehrs getroffenen Anordnungen weiterhin besonderer Wert gelegt werden. Tagungen und Kongresse sowie sonstige Veranstaltungen, die für die Teilnehmer mit Eisenbahnfahrten verbunden sind, müssen vorläufig zurückgestellt werden, insbesondere haben solche Veranstaltungen während der Hauptreisezeiten, z. B. während der Pfingstreisezeit, d. h. vom 25. 5. bis 8. 6. 1941, zu unterbleiben.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBl. S. 944.

— BaWB. S. 512.

Vierte Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz.

RdErl. d. MdZ. v. 5. 6. 1941 Nr. 50 554
Norm. XXVI¹⁾.

Die Vierte Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz des Reichsministers der Finanzen vom 15. 5. 1941 (Reichsministerialblatt — Zentralblatt für das Deutsche Reich — S. 132), die ich zur Beachtung bekanntgebe, hat folgenden Wortlaut:

„Ich verordne auf Grund von § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Artikel 4 des Schlachtsteuergesetzes vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 238):

§ 1.

(1) Die Schlachtsteuer für Rindvieh mit Lebendgewicht von 125 und mehr kg und für Kühe wird bis auf weiteres auf 2 R. M. je Tier herabgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Fall der Hinterziehung der Schlachtsteuer.

§ 2.

(1) Die Bestimmungen der §§ 37 bis 40, 42 und 43 der Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz vom 26. September 1937 (Reichsministerialbl. S. 582) sind bei der Schlachtung von Rindvieh mit Lebendgewicht von 125 und mehr kg und bei der Schlachtung von Kühen nicht anzuwenden.

(2) Ausfuhrvergütung für frisches oder zubereitetes Fleisch von Rindvieh, für Fleischwürste und für Waren, die Fleisch von Rindvieh oder Fleischwürste enthalten, wird nicht gewährt.

§ 3.

(1) Die Verordnung tritt am 19. Mai 1941 in Kraft.

(2) Sie gilt nicht im Protektorat Böhmen und Mähren.

Die Gemeinden werden ersucht, den Fleischbeschau-

tierärzten und Fleischbeschauern von diesen Bestimmungen Kenntnis zu geben.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte und die Gemeinden.

— BaBl. S. 512.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 5. 1941

— V St 1012 VIII/41-5605.

Nachstehenden RdErl. des RM. v. 16. 4. 1941 zur Kenntnis.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBl. S. 954.

— BaBl. S. 513.

Anlage.

Berlin, den 16. 4. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
H 2082-4 VI.

(1) Die Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten sind z. Zt. an den Fälligkeitstagen der Grundsteuer an die Gemeinden auszuführen (Hinweis auf Erl. v. 1. 8. 1940 — Ar 4960 a Beih.-380 I/O 1723-VI, RStBl. S. 769). Die Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten sind ab dem Rechnungsjahr 1941 zur Vereinfachung der Zahlungsgeschäfte und der Buchungsarbeiten bei den Finanzstellen und bei den Gemeindefassen für das jeweils laufende Rechnungsjahr in der Regel nur einmal mit ihrem Jahresbetrag auszuführen. Der Zeitpunkt der Auszahlung wird noch bestimmt werden. Es wird dabei zugelassen werden, daß die Grundsteuerbeihilfen an Gemeinden, bei denen diese einen wesentlichen Teil der Einnahmen bilden, auf Antrag in zwei Teilbeträgen ausgezahlt werden.

(2) Die Führung des Titelbuchs und andere Einzelheiten des Verfahrens werden durch besonderen Erlaß neu geregelt werden.

(3) Der Erlaß ergeht im Einverständnis mit dem RMdZ.

An die Oberfinanzpräsidien.

Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung, hier die Erlassung der Hauptsatzungen.

RdErl. d. MdZ. v. 3. 6. 1941 Nr. 50 228

Norm. VI¹ u. ².

In Abänderung meiner RdErl. vom 14. 7. 1938 (BaBl. S. 865), 22. 2. 1939 (BaBl. S. 199), 1. 4. 1940 Nr. 29 464, Aufwandsentschädigungen von ehrenamtlichen Beigeordneten (nicht veröffentlicht) und vom 10. 9. 1940 (BaBl. S. 1097) wird zur Vereinfachung bestimmt, daß die Vorlage von Hauptsatzungen der Gemeinden mit ehrenamtlicher Verwaltung der Bürgermeisterstelle hierher künftig entfällt. Es sind hiernach nur noch je 2 Fertigungen von neu aufgestellten oder geänderten bzw. ergänzten Hauptsatzungen von Gemeinden mit hauptamtlicher Verwaltung der Bürgermeisterstelle (Beigeordnetenstellen) hierüber vorzulegen.

An die Aufsichtsbehörden der Gemeinden.

— BaBl. S. 514.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Feuerlöschwesen und Feuerpolizei. Luftschutz.

Beseitigung nicht detonierter feindlicher Abwurfmunition.

RdErl. d. RMdZ. v. 21. 5. 1941

— O-Kdo g 3 (L 2 a) 3 Nr. 17/41.

Da die VO. 764 (neu) nicht allen Luftschutz-(LS-)Orten zugeleitet wird, werden im Einvernehmen mit dem RMdZ. für die LS-Orte III. Ordnung und ergänzend für die LS-Orte II. Ordnung folgende Richtlinien über die Beseitigung nicht detonierter feindlicher Abwurfmunition bekanntgegeben:

A. Allgemeine organisatorische Maßnahmen.

1. (1) Die Beseitigung von Blindgängern und feindlichen Fliegerbomben mit Langzeitzündern veranlassen

a) in Gemeinden im Heimgkriegsgebiet mit Ausnahme der unter 1 c aufgeführten Anlagen: der örtliche Luftschutzleiter;

b) in Gemeinden in den besetzten Gebieten: der Ortskommandant,

soweit keine Ortskommandantur vorhanden:

das Armeekorpskommando;

c) in Anlagen der besonderen Verwaltungen nach § 22 der Ersten Durchf.-VO. zum Luftschutzei. in der Fass. v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1630) (Wehrmacht, Waffen-H., H.-Zunerschulen, Reichsarbeitsdienst, Deutsche Reichspost, Reichswasserstraßenverwaltung, Deutsche Reichsbahn, Reichsautobahnen): der verantwortliche Luftschutzleiter.

(2) Bei Vorfinden nicht detonierter feindlicher Abwurfmunition in LS-Orten II. und III. Ordnung hat die Benachrichtigung der zuständigen Wehrmachtsdienststellen in jedem Falle über die LS-Orte I. Ordnung zu erfolgen. Die Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspol. im Heimgkriegsgebiet regeln im Einvernehmen mit den zuständigen Luftgaukommandos die Zuteilung der LS-Orte II. und III. Ordnung an die nächstgelegenen LS-Orte I. Ordnung.

2. Die Beseitigung der Blindgänger und Langzeitzünderbomben führen durch

a) im Heimgkriegsgebiet einschl. der dort befind-

lichen Anlagen der besonderen Verwaltungen mit Ausnahme der Wehrmachtanlagen:

der Sicherheits- und Hilfsdienst (SHD.) — Instandsetzungsdienst — unter Leitung von Wehrmachtfeuerwerkern.

Erforderlichenfalls sind aus den LS.-Orten I. Ordnung für die Unterstützung der Wehrmachtfeuerwerker bei Freilegungsarbeiten in LS.-Orten II. und III. Ordnung besondere motorisierte Kommandos des Instandsetzungsdienstes bereitzustellen. Diesen Kommandos sind in jedem Falle zwei bis drei Luftschuß-Sanitätsmänner mit Ausrüstung zuzuteilen;

- b) in den besetzten Gebieten einschl. der dort befindlichen Anlagen der besonderen Verwaltung und in allen Wehrmachtanlagen: die Wehrmachtfeuerwerker mit Unterstützung des SHD. (mot.) oder durch Luftschußdienstkkräfte der betroffenen Anlagen;
- c) die Besichtigung der Blindgänger und das Arbeiten an diesen sind nur Angehörigen des zuständigen Sprengkommandos erlaubt. Die Pol.-Dienststellen haben nur Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

B. Sofortmaßnahmen beim Auffinden nicht detonierter Abwurfmunition.

1. In der Umgebung der Aufschlagstellen von Bomben ist nach weiteren, etwa nicht detonierten Bomben zu suchen. Besonders in der Verlängerung der Abwurfreihe nach beiden Richtungen ist mit dieser Möglichkeit zu rechnen. Am Abwurfort ist durch die örtlichen Pol.-Dienststellen folgendes festzustellen:

- a) Liegt die Bombe frei oder nicht?
- b) Wo liegt die Bombe?
- c) Wie groß ist das Einschlagloch, wie tief der Einschlagkanal?
- d) Welche voraussichtlichen Auswirkungen hat der nachträgliche Zerfall der Bombe?
- e) Was ist in der Umgebung des Einschlages zu schützen?
- f) Ist Absperrung durch Posten erforderlich oder genügen Warntafeln?
- g) Inwieweit hemmt der Blindgänger den Verkehr, die Fertigung eines Wertes?

2. (1) Die LS.-Orte II. und III. Ordnung melden das Vorhandensein von nicht detonierten feindlichen Fliegerbomben unverzüglich fernmündlich an den für sie bestimmten LS.-Ort. I. Ordnung. Die Meldung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Wo liegt die Bombe (genaue Ortsbestimmung)?
- b) Liegt die Bombe frei oder nicht?
- c) Verursacht die Bombe Störungen und welche?
- d) Ist die umgehende Beseitigung der Bombe zwingend notwendig und aus welchen Gründen?
- e) Welche Sicherheitsmaßnahmen sind getroffen?
- f) Bei welcher Dienststelle kann das Sprengkommando, falls notwendig, fernmündlich nähere Auskunft einholen?

Zur beschleunigten Durchgabe der Meldungen können in Anspruch genommen werden der öffentliche Fernsprech- und Telegraphendienst, sämtliche Nachrichten-

verbindungen der Wehrmacht und der Pol., der Streckendienst der Reichsbahn, der Wasserstraßenverwaltung und der Reichsautobahn.

(2) Die LS.-Orte I. Ordnung veranlassen die sofortige Benachrichtigung der zuständigen Sprengkommandos.

3. Bomben, die bei abgeschossenen oder notgelandeten feindlichen Flugzeugen gefunden werden, sind wie Blindgänger oder Langzeitzünderbomben zu behandeln.

4. Nach jedem Luftangriff sind durch den verantwortlichen Luftschußleiter die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Die Stellen, an denen nicht detonierte Bomben vermutet werden, sind sofort auszulagern. Außerdem ist durch Posten der voraussichtliche Gefahrenbereich (Sicherheitsabstände) abzusperren. Die Gefahrenstelle ist durch Aufstellen von Tafeln mit der Aufschrift:

„Blindgänger, Lebensgefahr!

Abwurf am (Zeitangabe des Abwurfs)“

zu kennzeichnen (vgl. Anl. 1).

5. Sicherheitsabstände bei nicht detonierten Bomben:
Bomben, freiliegend, bis zu 200 kg Gewicht = 1000 m
Bomben, freiliegend, über 200 kg Gewicht = 2000 m
Bomben, tiefer als 1 m im Boden = 250 m
Bomben, tiefer als 1 m im Boden mit 1 m

Erdaufwurf = 100 m
nach 7 Tagen = 35 m
unter Splitterschutz (s. Abs. C)
in den ersten 7 Tagen = 35 m
nach 7 Tagen = 15 m

6. (1) Alle vorgenannten Sicherheitsabstände sind größer zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung von Wohnhäusern, Industrie- und Verkehrsanlagen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich ist. Die endgültige Festlegung der Sicherheitsabstände erfolgt durch den Wehrmachtfeuerwerker bei der Ortsbesichtigung.

(2) Bei Vorhandensein von natürlichem Splitterschutz (Häuser, Bahndämme, Wald und dgl.) können hinter diesen die Sicherheitsabstände sinngemäß verkleinert werden.

7. Vor der örtlichen Besichtigung setzt sich der Wehrmachtfeuerwerker mit dem örtlichen Luftschußleiter oder dessen Beauftragten in Verbindung und ordnet die notwendigen Maßnahmen an. Sie sind von den Luftschuß-Dienstkräften nach seinen Anordnungen durchzuführen. Das dazu erforderliche Personal sowie Absperr- bzw. Verdämmungsmaterial sind vom örtlichen Luftschußleiter zu stellen.

8. Alle Anordnungen des Feuerwerkers werden in Durchschreibebüchern in dreifacher Ausfertigung stichwortartig niedergelegt, vom Feuerwerker unterschrieben und vom örtlichen Luftschußleiter oder dessen Beauftragten gegengezeichnet. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer, eine die Leitung des Sprengkommandos und eine verbleibt beim Feuerwerker. Anordnungen sind zu treffen über

- a) Festlegung der Sicherheitsabstände,
b) splittersichere Abdeckung,
c) Absperrung von Verkehrswegen, gegebenenfalls Umleitung von Verkehrsmitteln,

- d) Räumung von Häusern usw.,
e) Arbeitsauftrag für SHD.

9. (1) Alle gefundenen Munitionsteile, Splitter, Zünder, Stabilisierungsflächen, Fallschirme usw. sind polizeilich sicherzustellen. Befinden sie sich in der Nähe von Blindgängern, so sind sie an der Schadenstelle zu belassen, da sie von dem Feuerwerker für seine Feststellung von größter Wichtigkeit sind.

(2) Nach der polizeilichen Sicherstellung entscheidet der Sprengkommandoführer, welche Teile für Versuchszwecke und Lehrzwecke verwendet werden können und welche Teile der Altmaterialverwertung zuzuführen sind.

(3) Auf den Erl. v. 7. 2. 1941 — O-Kdo g 3 (L 1 a) 12 Nr. 8/41 (g)¹⁾ über Sicherstellungs- und Untersuchungsverfahren bei feindlichen Abwürfen wird hingewiesen.

10. Der mit den Feststellungen der abgeworfenen Munition beauftragte Sachverständige (Offizier [W], technische Beamte [W u. M] oder Feuerwerker) darf den Abwurf erst verlassen, wenn er sich von der Durchführung seiner Anordnungen überzeugt oder der örtliche Luftschutzeiter die Durchführung der Absperr- und Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich übernommen hat.

11. Die Beseitigung von Bomben erfolgt grundsätzlich erst nach einer Wartezeit von 7mal 24 Stunden. In dringenden Fällen ist fernmündlich auf dem Anforderungswege wie zu Abschn. B Ziff. 2 beim zuständigen Luftgaukommando die Genehmigung zur vorzeitigen Beseitigung der Blindgänger zu beantragen.

12. Liegt die Bombe frei auf dem Erdboden, z. B. nach Abprallen von Autobahnen, nach Durchschlagen einzelner Stockwerke in Gebäuden, so kann von der sonst vorgeschriebenen 7mal 24stündigen Wartezeit abgesehen und die Beseitigung sofort durchgeführt werden. Die Genehmigung hierzu durch das Luftgaukommando ist nicht erforderlich.

13. Alle Blindgänger, die kein besonderes Hindernis bilden, bleiben bis auf weiteres liegen. Diese Blindgänger werden abgedeckt und eingezäunt.

14. In die Erde eingedrungene, nicht detonierte feindliche Fliegerbomben sind nicht ohne weiteres als Blindgänger oder Langzeitzünderbomben zu erkennen. Es sind deshalb bis zur einwandfreien Feststellung durch den Feuerwerker der Wehrmacht die weitgehenden Vorsichtsmaßnahmen wie bei Langzeitzünderbomben durchzuführen.

C. Splittersichere Abdeckung.

1. (1) Zur Verkleinerung der Sicherheitsabstände ist nach Entscheidung des Wehrmachtfeuerwerkers eine splittersichere Abdeckung der Einschlagstelle vorzunehmen.

(2) Hierfür sind geeignet:

a) Faschinen.

Faschinen sind Strauchbündel gleichmäßiger Stärke, die in Abständen von 50 cm mit Draht verbunden und etwa 3 m lang und 30 bis 35 cm dick sind.

b) Schanzen.

Schanzen sind Strauchbündel, bei denen die dünnen Endzweige alle auf einer Seite, die dickeren Stamm-

enden auf der anderen Seite liegen. Nur die Stammenden werden mit Draht gebunden. Die Wipfelenden sind offen. Die Schanzen sind 2,50 m lang und 30 cm dick.

c) Gepresste Torfballen, Laub- und Schilfbündel, Strohballen, Papierballen, Holzwollebällen, Zellstoffballen usw.

(3) In LS.-Orten I. und II. Ordnung sind, entsprechend der Luftgefährdung, größere oder kleinere Mengen von Abdeckungsmaterial durch die örtlichen Luftschutzeiter bereit zu halten.

2. Blindgänger, die auf unbestimmte Zeit liegenbleiben, sind einzuzäunen (Drahtzaun im Halbmesser von 15 m vom Liegeplatz und in Höhe von etwa 1,20 m — in der Mitte doppelseitig beschriftete Tafel gemäß Anl. 1 —). Sofern es die Verkehrslage erfordert, ist die Stelle bei Dunkelheit unter Beachtung der Verdunkelungsvorschriften durch Lampen zu kennzeichnen. In den ersten 7 Tagen ist außerdem ein Sicherheitsposten aufzustellen, wenn die Stelle der Öffentlichkeit zugänglich ist. Nach Ablauf von 2 Monaten können Zaun und Abdeckung entfernt werden. Tafel und Anmerkungsstäbe bleiben stehen.

D. Freilegung nicht detonierter Abwurfmunition.

1. Der Feuerwerker legt die Absperrgrenzen nach den öffentlichen Verhältnissen unter eigener Verantwortung fest und teilt dieses dem Führer des Absperrkommandos mit. Der Führer des Absperrkommandos ist dafür verantwortlich, daß nur die vom Feuerwerker bestimmten Personen das gefährdete Gebiet betreten.

2. Die Arbeiten zur Freilegung von Blindgängern und Langzeitzünderbomben erfolgen nach Anweisung des Wehrmachtfeuerwerkers.

3. (1) Wird die Beseitigung einer Bombe nach Entscheidung des Feuerwerkers der Wehrmacht aufgegeben, weil die Bombe in moorigem oder sumpfigem Boden, in einer Wasserader, in Schwemmjand oder dgl. liegt und allmählich versackt, so ist diese Stelle durch eine Tafel mit folgender Aufschrift zu kennzeichnen:

„Aufgegebener Blindgänger,
abgeworfen am

(2) Einzäunung und Markierung hat entsprechend vorstehendem Abschn. C Ziff. 2 zu erfolgen.

4. (1) Bomben, die abseits von Wohn- und Industriegebieten auf Freigelände niedergegangen oder gegen deren Schadenswirkung die nötigen Vorkehrungen getroffen worden sind, können bis nach Kriegsende oder bis zur Einführung eines gefahrlosen Verfahrens liegenbleiben. Sie sind, ebenso wie die aufgegebenen Bomben, listenmäßig (vgl. Anl. 2 und 3) zu erfassen und nachzuweisen.

(2) Je eine Liste gemäß Anl. 2 und 3 führt der örtliche Luftschutzeiter desjenigen Luftschutzes, in dessen Bereich die Bomben liegen, sowie der zuständige Landrat. In kreisfreien Städten ist an Stelle des Landrats die Liste von dem Oberbürgermeister zu führen. Angaben zur Führung dieser Liste sind vom örtlichen Luftschutzeiter an Landrat bzw. Oberbürgermeister zu machen.

(3) Für die Erhaltung der Warntafeln und Markierungspfähle hat die zuständige Gemeindebehörde zu sorgen.

E. Transport von Blindgängern.

Der Transport von Blindgängern darf nur auf besondere Anordnung des Leiters des Sprengkommandos oder seines Vertreters durchgeführt werden.

F. Vernichten nicht detonierter oder blindgegangener Abwurfmunition.

Vor dem Zünden ist der Sprengplatz in der erforderlichen Ausdehnung polizeilich abzusperren. Die Größe des abzusperrenden Geländes ist durch den Feuerwerker nach den örtlichen Verhältnissen festzulegen.

G. Kosten.

(1) Sämtliche persönlichen und sächlichen Kosten, die durch die Bewachung, Beseitigung oder Vernichtung feindlicher Abwurfmunition entstehen, trägt das Reich (Reichsfiskus — Luftfahrt).

(2) Die Kosten der von den Gemeinden im Rahmen dieses RdErl. durchgeführten Maßnahmen sind ihnen, auch in den LS-Orten II. und III. Ordnung, als besondere Kosten im Sinne des § 1 Abs. 3 des Luftschußgef.²⁾ aus Kriegsausgabemitteln (der Luftwaffe) zu erstatten. Verauslagte Beträge sind bei den zuständigen LS-Orten I. Ordnung unter Vorlage der Rechnungsbelege zur Erstattung anzufordern.

(3) Diese Regelung gilt auch für die seit Kriegsbeginn entstandenen Kosten gleicher Art.

(4) Da die Beseitigung nicht detonierter feindlicher Abwurfmunition nunmehr in allen Orten durch Kräfte des SHD. I. Ordnung durchzuführen ist, werden den Gemeinden künftig in der Regel nur noch die Kosten der Abspernung der Einschlagstellen bis zum Eintreffen des SHD. I. Ordnung zu erstatten sein.

An die nachgeordneten Behörden, alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBl. S. 961.

— BaBl. S. 513.

¹⁾ Nicht veröffentl.

²⁾ Vgl. RMBl. 1935 I S. 827.

Anlage 1.



Die Umrandung muß rot sein.

Anlage 2.

(Muster)

Pol.-Präf.
Ortspol.-Behörde
Landratsamt
Oberbürgermeister

Liste über nichtbeseitigte Fliegerbomben

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Grundstück Lgb.-Nr.	Eigentümer	Tag des Abwurfs	Fliegerbomben Stück	Tag der Beseitigung
1	E-bach	Ried	1244/2 Anl. Nr. (Skizze)	Hofer, Ernst	12. 9. 40	1	
2							
3							
4							
5							
6							
u. s. w.							

Anlage 3.

(Muster)

Pol.-Prä.
Ortspol.-Behörde
Landratsamt
Oberbürgermeister

Anlage Nr.:

Betrifft: Nichtbeseitigte Fliegerbomben

Gemeinde

Meldung von am

Tag des Abwurfs

Handflosse

Norden

Hanser, Adolf
Lgb.Nr. 1244/1

Hofer, Ernst
Lgb.Nr. 1244/2

Fuchs, Karl
Lgb.Nr. 1245

Rain

Abwurfriechung

Einschlagstelle

12,00 m

14,50 m

Feldweg

Maßstab: 1 : 500.

Befertigt: 194

(Tag)

(Unterschrift)

Feuerlöschwesen.

NdErl. d. RZfFuChdDtPol. im RMdZ. v. 12. 5. 1941
— O-VuR R II 143/41.

In steigendem Umfange werden sowohl von den zuständigen nachgeordneten Behörden wie von den feuerwehrtechnischen Aufsichtsbeamten Fragen aus dem Gebiete des Feuerlöschwesens dem Amt für

Freiw. Feuerwehren, Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Entscheidung vorgelegt. So hat z. B. ein Bürgermeister einer Kleinstadt in einer direkten Zuschrift an das Amt dessen Entscheidung über die Auslegung eines von mir veröffentlichten NdErl. erbeten. Ein derartiges, allen Verwaltungsgrundsätzen widersprechendes Verfahren kann nicht gebilligt werden. Soweit es sich um Angelegenheiten des „inneren tech-

nischen Dienstes“ und des „Geschäftsbetriebes“ der Freiw. Feuerwehren im Sinne des RdErl. v. 28. 3. 1940 (RMBl. S. 654) handelt, ist gegen Anfragen bei dem Amt für Freiw. Feuerwehren nichts einzuwenden. Andere Fragen jedoch, insbesondere Rechtsfragen und Fragen der Organisation des Feuerlöschwesens, sind, soweit sie von den zuständigen Behörden

in der Orts- oder Kreisinstanz nicht schon selbst beantwortet werden können, der höheren Verw.-Behörde oder auf dem Dienstwege mir zur Entscheidung einzureichen.

An alle Pol.-Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMBl. S. 907.

— BaBl. S. 521.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke.

RdErl. d. RMdZ. v. 21. 5. 1941

— I e 5033 III/41-5000 Ost.

Da nach der VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten v. 4. 3. 1941 (RGBl. I S. 118) das Material über die Volkszugehörigkeit in erster Linie bei der Deutschen Volksliste anfällt, diese aber in den Stadtkreisen bei dem Oberbürgermeister geführt wird,

ordne ich in Abänderung des RdErl. v. 14. 11. 1940 (RMBl. S. 2111) Abs. 5 an, daß in den Stadtkreisen der eingegliederten Ostgebiete für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke an Stelle des Pol.-Präf. der Oberbürgermeister zuständig ist. Die Zuständigkeit des Landrats als untere Verw.-Behörde in den Landkreisen bleibt unberührt. Für das übrige Reichsgebiet verbleibt es bei der bisherigen Anordnung.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden. — RMBl. S. 969.

— BaBl. S. 523.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Kriegssachschäden-VO.; hier: Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten.

RdErl. d. RMdZ. v. 20. 5. 1941 — I Ra 6633/41-243.

(1) Nachstehende Erl. des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft über Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten v. 5. 2. und 2. 5. 1941 zur Kenntnis.

(2) Die 9. Anordnung v. 16. 2. 1940 ist im RMnz. 1940 Nr. 44 veröffentlicht. Die Länderbauverwaltungen sind von dem RM. entsprechend benachrichtigt.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden. — RMBl. S. 971.

— BaBl. S. 523.

Anlage 1.

Berlin, den 5. 2. 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
G B 0/56/2/41-II.

Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten.

(1) Nach meiner 9. Anordnung v. 16. 2. 1940¹⁾ dürfen Bauvorhaben grundsätzlich nur begonnen werden, wenn sie als kriegswichtig anerkannt sind oder wenn für sie eine Ausnahmegenehmigung erfolgt ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich Bauvorhaben unter 5000 R.M. und lebensnotwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

(2) Die 9. Anordnung findet künftig auch auf alle Wiederaufbaumaßnahmen kriegszerstörter baulicher Anlagen in den dem Reich neu eingegliederten Gebieten Anwendung, d. h. neue Bauvorhaben über 5000 R.M. dürfen dort nur in Angriff genommen werden, wenn sie als kriegswichtig erklärt sind oder wenn für sie eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(3) Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen hiervon in Kenntnis zu setzen und die geplanten Bauvorhaben rechtzeitig anzumelden.

An alle Haupt- und Unterkontingenträger.

¹⁾ Vgl. RMnz. 1940 Nr. 44.

Anlage 2.

Berlin, den 2. 5. 1941.

Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
G B 0/56/2/41-II.

Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten.

Im Nachgang zu meinem Erl. v. 5. 2. 1941 — G B 0/56/2/41-II¹⁾, nach dem der Wiederaufbau in kriegszerstörten Gebieten ebenfalls nach den Bestimmungen meiner 9. Anordnung²⁾ zu behandeln ist, mache ich darauf aufmerksam, daß in Abwägung der tatsächlichen Verhältnisse Anträge auf Wiederaufbau kriegsgeschädigter Gebäude bevorzugt zu behandeln sind; wenn also mit den verfügbaren Arbeitskräften nicht alle beantragten Bauvorhaben durchzuführen sind, soll denjenigen, die den Wiederaufbau kriegsgeschädigter Gebäude zum Ziele haben, nach Möglichkeit der Vorzug gegeben werden. Falls über die Notwendigkeit eines solchen Bauvorhabens zwischen den örtlichen Stellen und Ihnen ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, so bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

An alle Haupt- und Unterkontingenträger.

¹⁾ Vgl. vorstehende Anl. 1.

²⁾ Vgl. RMnz. 1940 Nr. 44.

Kriegssachschäden-VO.; hier: Zuständigkeit der Feststellungsbehörden für Freimachungs- und Räumungsschäden.

RdErl. d. RMdZ. v. 23. 5. 1941 — I Ra 6654/41-241 f.

Zur Klarstellung der Zuständigkeit bei Freimachungs- und Räumungsschäden ordne ich gemäß § 37 Kriegssachschäden-VO. (RSSchVO.)¹⁾ im Einvernehmen mit dem RM. folgendes an:

1. Soweit rückgeführte Geschädigte, die durch Räumung, Freimachung oder durch Verschleppung der Bevölkerung oder Wegschaffung ihrer Habe aus den vom Gegner besetzten oder unmittelbar bedrohten Gebieten einen Kriegssachschaden erlitten haben, gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der RSSchVO. zu entschädigen sind, ist als Ort der Verursachung des Schadens der-

jenige Ort anzusehen, von dem aus die Räumungs- oder Freimachungsmaßnahmen oder die Verschleppung oder die Wegschaffung ihren Ausgang genommen haben. Nach § 16 Abs. 1 RStSchVO. ist hiernach die Feststellungsbehörde dieses Ortes für die Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung oder auf Feststellung des Entschädigungsanspruches oder der Schadenshöhe zuständig.

2. Soweit derartige Fälle im Bergungsgebiet oder am Ort des Schadeneintritts anhängig sind, sind sie an die hiernach zuständige Feststellungsbehörde abzu-

geben. In Fällen, in denen bereits entschieden ist, ist der zuständigen Feststellungsbehörde Mitteilung zu machen. Die Vorgänge sind, wenn angängig, beizufügen.

3. Dieser RdErl. gilt auch für Schäden der Schifffahrt.

An die Feststellungsbehörden und ihre Aufsichtsbehörden, die Gemeinden. — RMBl. S. 972. — BaWBl. S. 524.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Feuerhemmende und feuerbeständige Türen.

Schr. d. Bad. Gebäudeversicherungsanstalt Karlsruhe v. 23. 5. 1941 Nr. 3983.

Nach der DIN-Norm 4102¹⁾ Blatt 3 Abschnitt B I Absatz 1 müssen die Hersteller von feuerbeständigen Türen ihre Erzeugnisse einer Prüfung unterwerfen, von feuerhemmenden auch dann, wenn sie nach der DIN-Norm 4102¹⁾ Blatt 2 nicht aus Eichenholz²⁾ bestehen. Sofern sie die Prüfung bestehen, wird hierüber eine Zulassung durch den Reichsarbeitsminister ausgestellt. Bislang haben, soweit bekannt geworden ist, folgende Firmen die Zulassung für feuerbeständige Türen erhalten:

- a) Stahltürenwerk Carl Renner, Nachf. Ernst Brinkop, Landshut (Schles.),
- b) Stahlshanz, Adam und Ludwig Schanz, Frankfurt (Main)-Süd,
- c) Firma Steinau, Stahltüren-Fensterbau, Paul Steinau, Neheim (Ruhr),
- d) Gutehoffnungshütte AG., Werk Sterkrade,
- e) Deutsche Metalltürenwerke, August Schwarze AG., Bradwede (Westfalen),
- f) A. Kühn und Co., Berlin-Weißensee, Lehderstraße 74/79,
- g) Fischer und Freund, Berlin-Pankow, Bremeistraße 21/22,
- h) Albus, Stahltürenwerk, Dortmund, Glüdaufstraße 52,
- i) Fenestra G. m. b. H. Düsseldorf 10, Postfach 10 025/31,
- j) Fr. Richardt, Eisenbau, Hameln, Postfach 67,
- k) Jof. Bauer, Essen-Stoppenberg, Grabenstraße.

Wir geben hiervon Kenntnis, da bei der Überprüfung der lebenswichtigen Betriebe im Zuge der Verhütung von Großbränden und bei anderen Gelegenheiten sich die Notwendigkeit ergeben kann, die Anbringung von feuerbeständigen Türen anzuordnen.

Bei dieser Gelegenheit sei jedoch darauf hingewiesen, daß es nicht richtig ist, in den Auflagen von „Stahltüren“ oder „Eisentüren“ zu sprechen. Diese erfüllen nicht die Bedingungen, die an feuerbeständige Türen zu stellen sind. Es wird daher zweckmäßigerweise nur der Ausdruck „feuerbeständige Türen“ zu wählen sein.

Zur Erlangung von Kennziffern für feuerhem-

mende und feuerbeständige Türen sind folgende Möglichkeiten gegeben:

- a) In der Industrie: Entweder kann die Industrie das Unterhaltungskontingent, das jedem Werk zugeteilt wird, verwenden, oder sie muß das Unterhaltungskontingent der betreffenden Wirtschaftsgruppe in Anspruch nehmen.
- b) Im Gewerbe: Kennziffern vermitteln die Gewerbeförderungsstellen. Diese werden durch die Innungen bekanntgegeben.
- c) Im Handel: Der Handel erhält das Kontingent durch seine Fachgruppe.

— RdErl. d. RdZ. v. 29. 5. 1941 Nr. 48 069.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWBl. S. 525.

¹⁾ Vgl. BaWBl. 1940 S. 1318.

²⁾ Türen aus Eichenholz gelten ohne besonderen Nachweis als „feuerhemmend“, wenn sie aus 4 cm dickem Eichenholz, mit Nut und Feder und verleimt hergestellt sind, selbsttätig zufallen und in Rahmen und Schwelle aus nichtbrennbaren Stoffen mit mindestens 3 cm — bei der Schwelle 1 cm — Falzbreite schlagen.

Reichsgaragenordnung (RGBl. 1939 I S. 219); Erleichterungen für Garagen.

RdErl. d. RM. v. 20. 5. 1941

— IV c 4 Nr. 8676-334/41.

Die Bestimmungen über Wände, Decken, Feuerstätten und Heizung in §§ 17, 18 und 23 der RGaD. gelten nach § 19 Buchstabe d und § 23 Abs. 3 der RGaD. nicht für Garagen, in denen Kraftfahrzeuge eingestellt werden, die mit flüssigem Kraftstoff mit einem Flammpunkt über 55° C (Dieselkraftstoffe) angetrieben werden. Als kriegsbedingte Maßnahme wird z. Zt. statt dieses Kraftstoffes hauptsächlich „Sonder-Dieselmotortreibstoff II“, dessen Flammpunkt zwischen 48° und 52° C liegt, verwendet, wodurch die Voraussetzungen für die Erleichterungen nach §§ 19 und 23 nicht mehr erfüllt sind. Eine bauliche Änderung der Einstellräume läßt sich jedoch für die nur kriegsbedingte Maßnahme im Hinblick auf die Baustofflage und den Mangel an Arbeitskräften sowie namentlich mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft nicht rechtfertigen.

Im Einvernehmen mit dem RZ/ChdDtPol. im RdZ. ordne ich daher an, daß die Einstellung von Kraftfahrzeugen, zu deren Antrieb „Sonder-Diesel-

Kraftstoff II" mit einem Flammpunkt von 48° C und darüber verwendet wird, in Garagen, in denen nur die Einstellung von mit Dieselmotorkraftstoff (Flammpunkt über 55° C) betriebenen Fahrzeugen zulässig ist, während der Dauer des Krieges nicht zu beanstanden ist. Eine Erleichterung in der Lagerung von Kraftstoff (vgl. § 50 Abs. 1 b) und bei gemeinschaftlicher Ein-

stellung (vgl. § 50 Abs. 5) ist damit nicht verbunden.

An die Landesregierungen.

— RdErl. d. MdZ. v. 31. 5. 1941 Nr. 48 339 Norm. XXII⁵.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 526.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Bereinsparung der Verwaltungsarbeiten, hier Beteiligung des Landes am Fürsorgeaufwand auf Grund des RdErl. vom 1. 10. 1936 Nr. 100 000.

RdErl. d. MdZ. v. 10. 6. 1941 Nr. 51 375.

Im Hinblick auf die durch den Krieg bedingten Verhältnisse sind zur Vereinsparung der Verwaltungsarbeiten dem Landesfürsorgeverband für die Dauer des Krieges Anträge auf Kostenanerkennung gemäß § 8 des RdErl. Nr. 100 000 nicht mehr vorzulegen. Dementsprechend entfällt auch die Ausstellung von Karteiblättern durch den Landesfürsorgeverband und die Einreichung der auf Grund dieser Karteiblätter aufzustellenden Zusammenstellungen des vom Landesfürsorgeverband zu erhaltenden Fürsorgeaufwands durch die Bezirksfürsorgeverbände (Ziffer 3 und 4 des § 23 aaD.).

An Stelle der Ersatzleistung im Einzelfall erhalten die badischen Bezirksfürsorgeverbände für folgende Zweige der Gesundheitsfürsorge (§ 1 I 2 und 3)

Tuberkulose	(§ 11)
Krebs	(§ 12)
Rauschgiftsucht	(§ 14)
Krüppel	(§ 15)
Sasenscharte	(§ 15,4)
Wolfsrachen	(§ 15,4)
Blinde	(§ 16)
Taubstumme	(§ 17)

und der Minderjährigenfürsorge

Öffentliche Erziehung	(§ 18)
Heimfürsorge	(§ 18 a)

vom Rechnungsjahr 1941 ab bis zum Ende des Rechnungsjahres, in das das Kriegsende fällt, vom Landesfürsorgeverband einen Pauschbetrag.

Dieser umfaßt den vom Landesfürsorgeverband gemäß RdErl. vom 5. 4. 1939 (BaWB. S. 395) den 7 Stadtkreisen zu zahlenden Betrag und auch den vom Landesfürsorgeverband den Bezirksfürsorgeverbänden nach Ziffer 2 des RdErl. v. 2. 7. 1938 (BaWB. S. 855) bzw. § 6 des bad. AG. RV. zu zahlenden Betrag für den Ausgleich des außerordentlichen Fürsorgeaufwands.

Die nach Ziffer 3 des RdErl. v. 10. 8. 1938 (BaWB. S. 968) bzw. nach dem RdErl. v. 2. 9. 1940 (BaWB. S. 1065) allmonatlich einzureichende Zusammenstellung des Aufwands für dauernd in Anstalten untergebrachte Hilfsbedürftige fällt daher in Zukunft weg.

Der Pauschbetrag wird vom Landesfürsorgeverband auf Grund seiner Rechnungsergebnisse für diese Fürsorgezweige aus den Rechnungsjahren 1938, 1939 und 1940 festgesetzt. Der danach auf den einzelnen Bezirksfürsorgeverband entfallende Jahresbetrag wird ihm vom Landesfürsorgeverband noch mitgeteilt werden. Dieser Betrag wird in Monatsraten, jeweils auf

Monatsende, durch die Landeshauptkasse (gegebenenfalls im Wege der Aufrechnung) überwiesen werden.

Durch den Pauschbetrag werden alle Aufwendungen, die von den Bezirksfürsorgeverbänden nicht vor dem 10. 4. 1941 beim Landesfürsorgeverband bestimmungsgemäß angefordert worden waren, abgegolten. Auf Grund der vor diesem Zeitpunkt beim Landesfürsorgeverband eingekommenen Anforderungen wird noch Ersatz nach den bisherigen Vorschriften geleistet werden.

Die Beteiligung des Landesfürsorgeverbands an den von den Bezirksfürsorgeverbänden nach dem letzten Absatz des RdErl. v. 1. 7. 1937 (BaWB. S. 791) zur Vereinnahmung gelangenden Beträgen, sowie die Ersatzleistungen ähnlicher Art aus der Zeit vor dem 1. 4. 1941 sind durch die Pauschbeträge abgegolten.

Hinsichtlich der Gesundheitsfürsorge entfällt künftig die nach den bisherigen Vorschriften im Verlauf der Betreuung des einzelnen Hilfsbedürftigen erforderliche gewesene Berichterstattung an den Landesfürsorgeverband. Die Fürsorge ist jedoch von den Bezirksfürsorgeverbänden in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie bisher auszuüben.

Dem Landesfürsorgeverband bleibt hierwegen sowie zur Gewährleistung der einheitlichen Ausrichtung der öffentlichen Fürsorge die Befugnis vorbehalten, sich über die Durchführung der Fürsorge zu unterrichten und allgemein oder im Einzelfall den Bezirksfürsorgeverbänden Weisungen zu erteilen.

Von der Pauschalierung nicht erfaßt werden

die Fürsorge für Minderbemittelte aus Mitteln der LGG. (§ 2 aaD.), die nachgehende Tuberkulosefürsorge aus Mitteln der LW. (§ 11 Abschnitt III Ziffer 4 und Anlage 3 zu § 11 aaD.).

Auch die Fürsorge für Landeshilfsbedürftige (§§ 4 und 5 bad. AG. RV., Abschnitt II des RdErl. d. MdZ. — LWuZM. — v. 31. 7. 1939 — BaWB. S. 876 —)

bleibt unberührt.

Hinsichtlich dieser Fürsorgezweige verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Antragstellung auf Kostenanerkennung durch die Bezirksfürsorgeverbände beim Landesfürsorgeverband und bei der Anforderung des ihnen vom Landesfürsorgeverband zu leistenden Ersatzes.

Die Neuregelung nach Beendigung des Krieges bleibt vorbehalten.

An die Wohlfahrtsämter und die städtischen Wohlfahrtsämter in Bruchsal, Lahr, Lörrach, Offenburg, Rastatt, Singen, Billingen und Weinheim.

— BaWB. S. 527.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.**Zentraleinkauf von elektrischen Glühlampen.**

RdErl. d. MdZ. v. 31. 5. 1941 Nr. 48340.

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers vom 7. Mai 1941 Nr. 3610 zur Beachtung bekannt.

Der Bedarf an Glühlampen darf nur bei derjenigen Firma aufgegeben werden, welche für den betreffenden Bezirk zur Lieferung verpflichtet wurde.

Die für den Bezug genannten Glühlampenfabrikate werden als gleichwertig angesehen. Es soll daher, wenn gelegentlich nicht das bestellte Fabrikat geliefert wird, hieraus keine Streitfrage entstehen.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaWB. S. 528a.

Anlage.

Karlsruhe, den 7. Mai 1941.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister.
Nr. 3 610.

Zentraleinkauf von elektr. Glühlampen.

I. An die Firma Müller, Kraener & Mallinger,
Elektro-Großhandlung

Mannheim
Luisenring 11.

Auf Grund der mit dem Reichsverband des Elektrogroßhandels e. V. Bezirksgruppe Südwestdeutschland — Karlsruhe unterm 30. Mai 1938 getroffenen Vereinbarung erhalten Sie den Auftrag auf Lieferung von Luftleeren, gasgefüllten und sonstigen elektrischen Glühlampen für die badischen Staatsbehörden und Anstalten des Lieferungsbezirk I und zwar mit Wirkung vom 1. April 1941 bis 31. März 1942.

Der Lieferungsbezirk I umfaßt die Bauamtsbezirke Mannheim, Heidelberg und Wertheim.

Lieferungsbedingungen:

1. Für die badischen Behörden und Anstalten sind folgende Lampenfabrikate zur Lieferung zugelassen:

Ostram GmbH,
Julius Pintsch,
Radium Elektrizitäts-Gesellschaft.

2. Auf die jeweiligen Listenpreise der Normallampen gewährt die Lieferfirma einen Nachlaß von 27,3 v. H. bei verpackungs- und frachtfreier Zustellung für alle Sendungen, die einen Bruttowert von 50.— RM übersteigen.

Bei Lieferungen im Bruttowert von unter 50.— RM gelten dieselben Bedingungen, jedoch wird ein Kleinbestellungszuschlag von 0,75 RM je Sendung erhoben.

Bei Bestellungen von 1000 Lampen und mehr im Jahre, zur Lieferung an eine Dienststelle, wird ein Nachlaß von 29,8 v. H. eingeräumt.

3. Auf die Lieferung von Kohlenfaden-Glimm- und Stromzeigerlampen wird ein Nachlaß von 33 v. H. gewährt. Desgleichen auf Kleinbeleuchtungs Lampen von 2—16 Volt.

Bei Autoslampen von 10 Stück an 25 v. H.; im Einzelbezug 20 v. H.

Für den Bezug von Projektionslampen, Kleintinlampen, Bildwerferlampen, Punktlichtlampen und Nitrostofflampen können von Fall zu Fall besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Die Lieferungsbedingungen sonst wie unter Abs. 2.

4. Während der Dauer dieses Abkommens dürfen von den einzelnen Dienststellen und Behörden keine Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.

Erhalten andere Behörden während der Dauer des Abkommens günstigere Preise zugestanden, dann erhält das Finanz- und Wirtschaftsministerium die günsti-

geren Preise ohne weiteres für sich und die beteiligten Behörden.

5. Mit der Bestätigung dieses Abkommens ist die Versicherung abzugeben, daß die hauptsächlich in Betracht kommenden Lampensorten von dem Lieferanten auf Lager gehalten werden, um die einzelnen Dienststellen bei Abruf sofort bedienen zu können.

6. Der Abruf des Bedarfs erfolgt jeweils unmittelbar bei dem von hier genannten Lieferanten durch die Einzelbehörden und Dienststellen. Den Verbrauchsstellen ist eine Verbandsanzeige sowie Rechnung in doppelter Fertigung zuzustellen.

7. Die Anweisung der Rechnung erfolgt durch die einzelnen Behörden und Dienststellen auf das Postcheckkonto des Lieferanten.

Im allgemeinen wird noch bemerkt:

Die einzelnen Behörden und Dienststellen werden nach Möglichkeit Lampenmengen, die einer Normalpackung entsprechen, abrufen. Die Bestellungen werden als solche gemäß Abkommen des Finanz- und Wirtschaftsministeriums vom 30. Mai 1938 Nr. 8224 gekennzeichnet.

Die einzelnen Behörden und Dienststellen werden angewiesen, bei Bestellung von Lampen Stückzahl, Spannung, Leistung und Mattierung anzugeben. In der Regel sollen nur innenmattierte Einheitslampen mit Normal-Edisonsockel zur Verwendung kommen. Den Behörden und Dienststellen bleibt die Wahl der in Absatz I der Lieferungsbedingungen genannten Fabrikate überlassen. Neben der Pintschlampe wird von der Firma Julius Pintsch auch die Kreuzlampe hergestellt.

Am Ende des Lieferungsjahres, 31. März 1942, ist von den Lieferanten eine Zusammenstellung, getrennt nach den einzelnen Bauamtsbezirken über die gelieferten Lampen nach Anzahl und Preis hierher vorzulegen.

II. An die Firma B. Spoerle, RG. Elektro-Großhandlung
Karlsruhe
Marlgrafenstr. 46

Gl. Schr. wie Gl. I mit folgender Änderung:

An Stelle von Lieferungsbezirk I ist II zu setzen. Der Lieferungsbezirk II umfaßt die Bauamtsbezirke Karlsruhe, Bruchsal, Baden-Baden und Offenburg.

Im übrigen die Lieferungsbedingungen wie unter Gl. I.

III. An die Firma J. B. Jander u. Co. GmbH,
Elektro- und Radiogroßhandlung

Freiburg i. B.
Adolf-Hitler-Straße 278

Gleiches Schreiben wie Gl. I, jedoch mit folgender Änderung:

An Stelle von Lieferungsbezirk I ist III zu setzen. Der Lieferungsbezirk III umfaßt die Bauamtsbezirke Freiburg, Donaueschingen, Konstanz, Waldshut und Schopfheim.

Lieferungsbedingungen wie unter I.

Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen für Reichsbedienstete.

RdErl. d. MdZ. v. 22. 5. 1941 — II B 2254/41-6319.

Nachstehenden auszugsweisen RdErl. des RM. v. 10. 5. 1941 zur Kenntnis und Beachtung. Der Erlass ist entsprechend auch für die Bediensteten der Gemeinden usw. anzuwenden.

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMWB. S. 942.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen
A 5240-6724 IV.

Berlin, den 10. 5. 1941.

(Auszug.)

(1) Ich genehmige gemäß Ziff. 7 der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (Hinweis auf A.D. Nr. 7 zu § 20 I.D. A¹) und A.D. Nr. 14 zu § 14 I.D. B²), daß ausnahmsweise auch in diesem Jahr den Beamten, Soldaten der Wehrmacht und den nichtbeamteten Gefolgschaftsmitgliedern des Reichs zur Dedung ihres *Brennstoffbedarfs* für den Winter 1941/1942 ein unverzinslicher Vorschuß auf ihre Bezüge bis zur Höhe von insgesamt 100 *R.M.* auf Antrag gewährt wird. Bei Teillieferungen der Brennstoffe ist auch der Vorschuß in entsprechenden Teilbeträgen auszuführen.

(2) Der Vorschuß wird nur unter der Voraussetzung gewährt, daß der Antragsteller der vorgesehnten Dienststelle innerhalb der von ihr gesetzten Frist die Belege über die beschafften Brennstoffe mit Empfangsbestätigung der Lieferfirma über den gezahlten Betrag vorlegt.

(3) Die Vorschüsse sind bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1941 in monatlichen Teilbeträgen von mindestens 10 *R.M.* abzudecken. Eine Zusammenziehung des Brennstoffvorschusses mit einem aus anderem Anlaß gewährten Vorschuß findet nicht statt. Die Tilgungsbeträge des etwaigen anderen Vorschusses bleiben unberührt.

(4) Ich bin damit einverstanden, daß auch die Bezüge von Wartegeld, Ruhegehalt und Hinterbliebenengebühnissen ausnahmsweise in diese Sonderregelung einbezogen werden.

(5)

¹) Vgl. RGBl. 1938 I S. 476.

²) Vgl. RGBl. 1938 I S. 491.

— RdErl. d. MdZ. v. 10. 6. 1941 Nr. 51 131.

Zusatz:

Für den Bereich der staatlichen Dienststellen sind Anträge auf Gewährung von Vorschüssen zur Beschaffung von Brennstoffen auf dem Dienstweg mir vorzulegen.

— BaWB. S. 528b.

Überblickskarte des Oberrheines.

RdErl. d. MdZ. v. 31. 5. 1941 Nr. 48 546.

Das Reichsamt für Landesaufnahme gibt eine „Überblickskarte des Oberrheines“ im Maßstab 1 : 300 000 heraus. Die Karte ist ein Zusammendruck 1940 aus der Überblickskarte von Mitteleuropa 1 : 300 000 und besteht aus den Blättern Trier, Darmstadt, Straßburg, Stuttgart, Basel und Konstanz mit dem Berichtigungsstand 1939. Sie ist in 6 Farben gehalten. Grundriß schwarz, Gewässer blau, Wald grün, Straßen und Reichsautobahnen rot, Gelände hellbraun und Landesgrenzen violett. Die Kartenbildgröße beträgt zirka 100 × 110 cm und umfaßt das Gebiet des Oberrheines von Mainz bis zum Fürstentum Liechtenstein.

Die Karte reicht im Norden bis Darmstadt-Bingen, im Osten bis Dinkelsbühl-Günzburg-Kempten, im Süden bis zum Bierwaldstätter See und im Westen bis Luneville—Epinal (Frankreich). Außer den Landes-, Regierungsbezirks- und Kreisgrenzen enthält die Karte auch die befahrbaren und im Bau befindlichen Reichsautobahnen, sowie die Reichsstraßen mit ihren Nummern. Die Orte, mit dem Sitz der Regierungen, sind doppelt und die der Kreise einfach unterstrichen. Außerdem befindet sich auf dem unteren Rand der Karte eine Politische Grenzskizze, in der die Kreise, nach Nummern geordnet, aufgeführt sind.

Nicht nur als Überblickskarte für Behörden und Ämter, auch für Autofahrer im Fernstraßenverkehr und für Schulen zu Unterrichtszwecken ist die Karte ein guter Wegweiser und daher zu empfehlen.

Sie kann durch alle Buchhandlungen (gefaltet im Umschlag zum Preise von 5 *R.M.*) bezogen werden.

— BaWB. S. 528d.

Veterinärangelegenheiten.**Herstellung von Hackfleisch aus Pferdefleisch.**

RdErl. d. MdZ. v. 9. 6. 1941 Nr. 50 456.

Nach einer Mitteilung des Reichsministers des Innern sind in letzter Zeit in Norddeutschland mehrere Fälle von Fleischvergiftungen vorgekommen, die auf den Genuß von Pferdehackfleisch zurückzuführen waren. Die Infektion erfolgte zum Teil postmortal infolge Häufung der Schlachtungen, wobei die erforderliche Hygiene nicht oder nur unzureichend beachtet wurde. Zur Verhütung weiterer Fälle solcher Fleischvergiftungen sind Verbote der Herstellung von Pferdehackfleisch zum Verkauf erlassen worden.

Zur Prüfung, ob ein solches Verbot auch in Baden angezeigt erscheint, erlaube ich um Feststellung und Bericht, ob in Ihrem Dienstbezirk eine besondere Häufung von Pferdeschlachtungen zu beobachten ist.

An die Regierungsveterinärärzte.

— BaWB. S. 528c.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 11. 6. 1941 Nr. 52 231.

Seit der Veröffentlichung vom 4. 6. 1941 (BaWB. S. 507) ist die Maul- und Klauenseuche in keiner Gemeinde ausgebrochen.

Die Seuche ist erloschen in Karlsruhe-Beiertheim (Stadtkreis Karlsruhe).

Am 10. 6. 1941 waren folgende 2 Gemeinden ver-seucht:

Bischweier (Landkreis Rastatt), Eppingen (Landkreis Sinsheim).

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 528d.

Vierte Durchf.-V.D. zum Schlachtsteuergesetz.

RdErl. d. MdZ. v. 5. 6. 1941 Nr. 50 554.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte und die Gemeinden (I. S. 512).

— BaWB. S. 528d.